

# **Satzung des Fördervereins Freie Grundschule Region Oberland**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Freie Grundschule Region Oberland“ mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister und hat seinen Sitz in Ebersbach. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Löbau alsbald einzutragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr beginnt am 1.12.2002 und endet am 31. Dezember 2002.

## **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Bildung, Erziehung und Begegnung im grenznahen und grenzüberschreitenden Raum.  
Der Prozess der Annäherung soll sich nicht Rücken an Rücken, sondern von Angesicht zu Angesicht vollziehen (aus der Charta der Grenzübergreifenden Regionen).
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Aufbaus und weiteren Begleitung einer freien Grundschule in Ebersbach.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein finanziert sich und seine Ziele durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder).  
Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
3. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.  
Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs gegenüber dem Vorstand erklärt werden.  
Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
6. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und die Beitragszahlung werden durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsatzung festgelegt.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Sie beschließt vor allem über die Beiträge, die Entlastung und Wahl des Vorstands und über Satzungsänderungen.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
3. Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen geschieht durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - ein Vorsitzender
  - ein zweiter Vorsitzender
  - ein Kassierer
  - ein Schriftführer
  - ein Beisitzer

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden je allein vertreten.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 8 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

Über die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen durch Beschluss der Mitgliederversammlung einer gemeinnützigen Körperschaft zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde am 07.11.2002 errichtet. Sie tritt in kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Löbau eingetragen ist.

Ebersbach, den 07.11.2002

## **Beitragssatzung**

1. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Der volle Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. des jeweils geltenden Geschäftsjahres zu entrichten.  
Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Erstattung von Beiträgen.
2. Von den Mitgliedern wird folgender Jahresbeitrag erhoben: 40 Euro  
Zusätzliche Spenden sind möglich.

Ebersbach, 07. November 2002